

Gewerbe & Industrie Sargans Statuten

Revidierte Fassung
18. April 2013

Statuten Gewerbe & Industrie Sargans

Art. 1 Name

Gewerbe & Industrie Sargans ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Galler Gewerbeverbandes.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Gewerbetreibenden, des Handwerks, des Detailhandels, der Dienstleistungsbetriebe, der Industrie und der sogenannten freien Berufe zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles. Der Verein setzt sich ein für eine angemessene Vertretung in den Behörden. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder sowie die Aktivitäten von gewerblichen Interessengruppen.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des 1. Halbjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a. wenn es der Vorstand für nötig erachtet.
- b. auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 5 Geschäfte

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfungskommission
5. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
6. Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten
7. Budget
8. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsprüfungskommission
9. Mutationen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
12. Jahresprogramm
13. Revision der Statuten
14. Auflösung und Liquidation
15. Umfrage

Art. 6 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Er besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.

Art. 9 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor. Zudem entscheidet der Vorstand über alle Geschäfte, welche nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

Art. 10 Kompetenzen

Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt maximal CHF 3000.– pro Vereinsjahr.

Art. 11 Sozialkommission

Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand weitere Sachverständige beiziehen. Diese haben bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

Art. 12 Rechnungsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfungskommission, welche aus zwei Mitgliedern besteht. Diese überprüft die Rechnung und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens ein Mitglied der RPK muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erteilung der Auskünfte anwesend sein.

Art. 13 Entschädigungen

Mitglieder, die an Tagungen, Versammlungen und andere Anlässe delegiert werden, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

Dem Vorstand wird eine Entschädigung ausgerichtet, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

Art. 14 Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende eines Kalenderjahres ab. Sie ist der Rechnungsprüfungskommission rechtzeitig vorzulegen.

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Kapitalzinsen
- c. sonstigen Zuwendungen
- d. Erlösen aus Geschäften und Aktionen

Die Jahresbeiträge der Mitglieder dürfen den Betrag von maximal CHF 150.– pro Mitglied nicht übersteigen.

Art. 16 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen, soweit sie die Verpflichtungen von Art. 15 übersteigen.

Art. 17 Art der Mitglieder

Gewerbe & Industrie Sargans besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Freimitgliedern

Art. 18 Eintritt

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die in Sargans oder in der angrenzenden Umgebung einen selbstständigen Gewerbe- oder Industriebetrieb betreiben. Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbstständig einen Gewerbe- oder Industriebetrieb betreiben, sich jedoch durch ihre Stellung und ihr Verhalten mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes sind, der dem gewerblichen Mittelstand nahe steht. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die die aktive Geschäftstätigkeit aufgeben, können auf Beschluss des Vorstandes im Verein als Freimitglieder verbleiben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben weiterhin Stimmrecht, solange sie Aktivmitglied sind.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 19 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt oder durch den Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt oder durch die Auflösung des Betriebes.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 20 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Der Entscheid muss den Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Art. 21 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

Art. 22 Vereinsauflösung

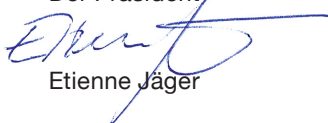
Die Auflösung des Vereins kann durch mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist dem Kantonal St. Gallischen Gewerbeverband zugunsten einer Neugründung zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. April 2013 genehmigt.

Für den Vorstand von Gewerbe & Industrie Sargans:

Der Präsident



Etienne Jäger

Der Aktuar



Peter Vetsch

Kontakt

Gewerbe & Industrie Sargans

Postfach 357

7320 Sargans

www.gewerbe-sargans.ch